

## **§ 16 Abgeltung**

<sup>1</sup>Durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert beziehungsweise abgefunden werden. <sup>2</sup>§ 11 Absatz 2 Satz 3 und § 12 Absatz 6 bleiben unberührt.